

**Informationen.**

Was Minijobber  
wissen sollten

**minijob**  
zentrale

# Minijob – eine gute Wahl

Neben der Hauptbeschäftigung, der Rente oder der Schule: Ein Minijob ist eine gute Möglichkeit, etwas hinzuzuverdienen.

## Es gibt zwei Arten von Minijobs:

- Minijobs mit Verdienstgrenze sind auf einen regelmäßigen Verdienst von 603 Euro monatlich bzw. 7.236 Euro jährlich begrenzt.
- Kurzfristige Minijobs sind von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage\* im Kalenderjahr begrenzt. Eine Verdienstgrenze gibt es hier nicht.

## Mehrere Beschäftigungen

Folgende Kombinationen sind möglich:

- Hauptbeschäftigung + **ein** Minijob mit Verdienstgrenze
- Minijob mit Verdienstgrenze + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + kurzfristiger Minijob
- Hauptbeschäftigung + Minijob mit Verdienstgrenze + kurzfristiger Minijob
- mehrere kurzfristige Minijobs (**insgesamt** max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage)\*
- mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze (**insgesamt** max. 603 Euro) ohne Hauptbeschäftigung

Folgende Kombinationen sind nicht möglich:

- Hauptbeschäftigung + zwei oder mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze  
Der zweite Minijob und jeder weitere ist sozialversicherungspflichtig.

Hinweis: Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über weitere Beschäftigungen!

\* Bei einer Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb gelten anstelle der Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen die Zeitgrenzen von 15 Wochen oder 90 Arbeitstagen.

## Minijob und Rente

Minijobber mit Verdienstgrenze sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung.

### **Welche Vorteile haben eigene Rentenversicherungsbeiträge für Minijobber?**

Die Rentenversicherungspflicht ist Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben,
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, sowohl für den Minijobber als auch für den Ehepartner zu beanspruchen und
- die Minijob-Zeit zur Grundrentenzeit zu zählen.

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht oder über die

persönlichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

## Beiträge zur Rentenversicherung

Arbeitgeber 15 %  
(Arbeitgeber in  
Privathaushalten  
5 %)

Arbeitnehmer 3,6 %  
(Arbeitnehmer in  
Privathaushalten  
13,6 %)

Minijobber, die keine eigenen Beiträge zur Rentenversicherung zahlen möchten, können sich jederzeit von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Damit verzichten sie jedoch auf die genannten Vorteile.

## Gleiches Recht für Minijobber

### Mindestlohn

Auch Minijobber haben Anspruch auf den Mindestlohn. Dieser beträgt ab 1. Januar 2026 13,90 Euro pro Stunde.

## Erholungsurlaub

Minijobbern steht bezahlter Erholungsurlaub zu. Der gesetzliche Urlaubsanspruch kann mit folgender Formel ermittelt werden:

$$\frac{\text{individuelle Arbeitstage pro Woche} \times 24}{6 \text{ Arbeitstage nach BUrlG}} = \text{Urlaubstage pro Jahr}$$

Oder ganz einfach mit unserem Urlaubsrechner:



## Entgeltfortzahlung

Minijobber, die unverschuldet arbeitsunfähig sind, haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber.

Mehr dazu in unserer Broschüre „Arbeitsrecht für Minijobber“ oder unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de)



# Service

## Wir sind für Sie da

Alle Informationen und Broschüren für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de). Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren.



Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

## Kontaktdaten

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: 0355 2902 70799

montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)

Online-Kontakt:

[minijob-manager.de](http://minijob-manager.de)

[minijob-zentrale.de/kontaktformular](http://minijob-zentrale.de/kontaktformular)

[minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de)



## **IMPRESSUM**

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2026